

Neu ab 10. Januar 2022:

Ausnahmezertifikat für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können

Was ist neu?

Bisher erhielten Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können, nur ein entsprechendes Attest in Papierform. Seit dem 10. Januar 2022 können die Betroffenen neu auch ein maschinenlesbares Covid-Zertifikat («Covid-19-Ausnahmezertifikat» mit QR-Code) beantragen. Mit dem Ausnahmezertifikat erhalten berechnigte Personen Zugang zu allen zertifikatspflichtigen Bereichen (d. h. unabhängig davon, ob 3G-, 2G- oder 2G+-Regeln gelten). Für diese Personen sind entsprechend dem geltenden Schutzkonzept jedoch besondere Schutzmassnahmen erforderlich, wie das Tragen einer Maske oder das Einhalten des Abstands.

Informationen zu den bezeichneten Stellen zur Beantragung und Ausstellung der Ausnahmezertifikate finden Sie auf den [Websites der Kantone](#).

Welche Personengruppen sind betroffen?

Ein entsprechendes Zertifikat kann nur für Personen ausgestellt werden, die aus medizinischen Gründen **weder** geimpft **noch** getestet werden können. Der Kreis der nicht impf- und nicht testbaren Personen ist sehr klein (ca. 100 Personen in der Schweiz). Für das zugrundeliegende Attest müssen Ärztinnen und Ärzte dabei auch die Möglichkeit von molekularbiologischen Analysen auf der Grundlage von Speichelproben berücksichtigen. Für Personen, die sich [aus medizinischen Gründen zwar nicht impfen](#) aber durchaus testen lassen können, können keine Ausnahmezertifikate erstellt werden. Die anfallenden Testkosten dieser Personen werden jedoch vom Bund getragen.

Übergangsphase

Bis zum 24.01.2022 können medizinische Atteste (auf Papier) für den Zugang zu zertifikatspflichtigen Bereichen genutzt werden. Danach wird das Attest nicht mehr akzeptiert und es muss das maschinenlesbare Ausnahmezertifikat vorgewiesen und mittels «COVID Certificate Check»-App auf Echtheit überprüft werden.

Wie läuft der Ausstellungsprozess für das Ausnahmezertifikat ab, wenn ...

... noch kein Attest vorhanden ist?

Je nach zugrundeliegender medizinischer Beeinträchtigung muss eine entsprechende medizinische Fachperson (d. h. in der Schweiz niedergelassene Ärztin oder Arzt, welche zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist), aufgesucht werden. Mittels Attest muss belegt werden, dass die betroffene Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann.

Das Attest ist dann bei einer vom Kanton zur Ausstellung der Ausnahmezertifikate berechtigten Institution einzureichen. Das Attest kann entweder direkt von der ärztlichen Fachperson oder (je nach kantonaler Regelung) auch von der Patientin oder dem Patienten selbst bei der vom Kanton bezeichneten Stelle eingereicht werden.

... bereits ein Attest vorhanden ist?

Personen, die bereits über ein entsprechendes medizinisches Attest verfügen, können ihren Antrag zur Ausstellung der Ausnahmezertifikate direkt bei den vom Kanton bezeichneten Stellen einreichen.

Nach Überprüfung des Attests kann das Ausnahmezertifikat erstellt und der betroffenen Person übermittelt werden (z. B. mittels «Transfercode» direkt in das «COVID Certificate»-App). Das Ausnahme-Zertifikat mit fälschungssicherem QR-Code ist ab Ausstellung für 365

Tage nur in der Schweiz gültig. Weitere Infos zu den bezeichneten Stellen zur Beantragung und Ausstellung der Ausnahmezertifikate finden Sie auf den [Websites der Kantone](#).

Wie lange ist das Ausnahmezertifikat gültig?

Ab Ausstellung des Attests ist das Zertifikat 365 Tage gültig, kann aber nur in der Schweiz geprüft und verwendet werden.

Wie wird das Ausnahmezertifikat geprüft?

Wie alle anderen Covid-Zertifikate muss auch das Ausnahmezertifikat mit der Prüf-App («COVID Certificate Check») überprüft werden, indem der QR-Code (entweder auf dem Papier, dem PDF oder in der Halter-App «COVID Certificate») gescannt wird, um die Echtheit des Zertifikats zu verifizieren.

Bei der Überprüfung des Zertifikats wird im Rahmen gesetzlicher Pflichten verlangt, dass sich die Besitzerinnen und Besitzer mit einem Ausweisdokument mit Foto (z. B. ID, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis, SwissPass) ausweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das vorgezeigte Covid-Zertifikat auch wirklich zur vorweisenden Person gehört.

Weitere Informationen zum korrekten Prüfvorgang finden Sie [hier](#).